

**Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009
(zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015) im Kapitel
3.5 Gebiete für Rohstoffe**

- Satzungsbeschluss –

Inhaltsverzeichnis

Verfahren	2
Satzung des Verbands Region Stuttgart.....	3
Anlage zur Satzung vom 26.07.2023: Textteil, Kartenteil.....	4
Urkunde für die Genehmigung der Regionalplanänderung.....	12
Begründung	14
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz	30
1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Änderung des Regionalplans	
2 Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan	
Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz.....	30
Rechtsbehelfsbelehrung	32

Verfahren

Beschluss des Planentwurfs und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG durch die Regionalversammlung	03.03.2022
Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger gemäß § 9 ROG bzw. § 12 LplG	Schreiben v. 29.04.2022 Frist bis 31.07.2022
Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung	Staatsanzeiger 17.06.2022 Tageszeitungen: 20.06.2022
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 3 LplG	01.07.2022 bis einschließlich 01.08.2022 Möglichkeit zur Stellungnahme bis 15.08.2022
Satzungsbeschluss durch die Regionalversammlung gemäß § 12 Abs. 10 LplG	26.07.2023
Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg gemäß § 13 Abs. 1 LplG	04.09.2024
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LplG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 LplG	

Satzung des Verbands Region Stuttgart

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 26.07.2023 auf Grund von § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1, 4), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffe – bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt der entsprechende Teil der Satzung des Verbands Region Stuttgart über die Feststellung des Regionalplans vom 22.07.2009, zuletzt geändert am 22.07.2015, außer Kraft.

Stuttgart, 26.07.2023

Thomas S. Bopp
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk für Textteil

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 26.07.2023

Thomas S. Bopp
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk für den Kartenteil

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 26.07.2023

Thomas S. Bopp
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Satzung vom 26.07.2023: Textteil, Kartenteil

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 (zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015) im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffe

TEXTTEIL

INHALT	SEITE
Im Plansatz 3.5.2 (Z) wird die Tabelle der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen gekürzt:	220

3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

3.5.2 (Z)
Gebiete zur Sicherung
von Rohstoffen (VRG)

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten und in untenstehender Tabelle festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen dienen der Deckung des längerfristigen Bedarfs und als Ergänzungsstandorte für abgeschlossene und auslaufende Abbaustätten. In diesen Bereichen sind Maßnahmen und Nutzungen, die einer künftigen Rohstoffgewinnung entgegenstehen, auszuschließen.

(2) Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffen sind:

Lfd. Nr. / Betriebs-ID	Gemarkung	Rohstoff	Hinweis	Bemerkungen
Landkreis Böblingen				
BB-1B 7119-133	Weissach	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Im Einzugsgebiet der Mineralquellen. Mit Belangen der Siedlung abstimmen. FFH-VP erforderlich.
BB-2B 7119-1	Rutesheim	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (im Einzugsbereich der Mineralquellen hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Regionsübergreifend.
BB-3B 7219-1	Magstadt / Renningen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Wald, Wasserschutz von besonderer Bedeutung. FFH-VP erforderlich.
BB-4B 7219-2	Sindelfingen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Wasserschutz, gute Böden von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-5B 7319-1	Ehningen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden, Wald, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-6B 7318-1	Herrenberg	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Wasserschutz, Wald von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Regionsübergreifend.
BB-7B 7419-2	Herrenberg	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-8B 7418-1	Mötzingen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Wasserschutz, Wald von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-9B 7419-105	Herrenberg	Gips	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-10B 7419-5	Herrenberg	Sulfatgestein	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Regionsübergreifend. FFH-VP erforderlich.
Landkreis Ludwigsburg				
LB-2B 6920-1	Erligheim	Naturwerkstein	#	Wald, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege von besonderer Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich. FFH-VP erforderlich.
LB-4B 7019-1	Vaihingen/Enz	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, gute Böden, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). FFH-VP erforderlich.
LB-5B 7120-2	Ditzingen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden von besonderer Bedeutung. Archäologische Belange beachten
LB-6B 7120-1	Markgröningen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Gute Böden, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).

				lich).
LB-7B 7120-5	Markgröningen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Gute Böden von Bedeutung. Archäologische Belange beachten
LB-9B -	Löchgau	Kalkstein	#	Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden, Wald, Erholung von besonderer Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich.
LB-10B 7012-3	Steinheim / Mundelsheim	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Gute Böden, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege von besonderer Bedeutung. Mit Siedlungsbelangen abstimmen.
LB-12B -	Remseck	Natursteine: Karbonatgestein	#	Gute Böden, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege von besonderer Bedeutung. Mit Siedlungsbelangen abstimmen. FFH-VP erforderlich.

= Betrifft regionalen Grünzug - Landschaftsfunktionen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung gleichwertig wiederherstellen

**Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009
(zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015) im Kapitel 3.5 Gebiete für
Rohstoffe**

KARTENTEIL

Raumnutzungskarte (Ausschnitte)

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart zur Änderung von Gebieten zur Sicherung und für den Abbau von Rohstoffen

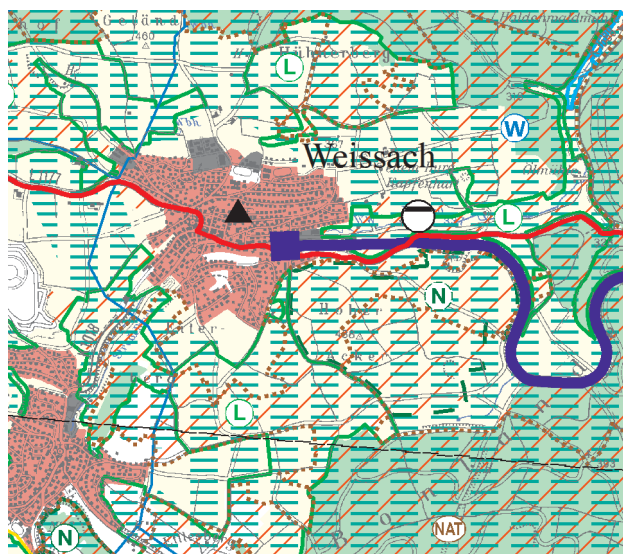
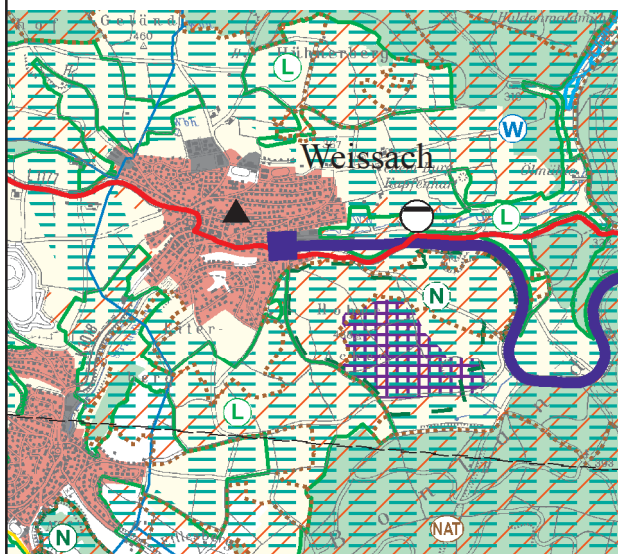
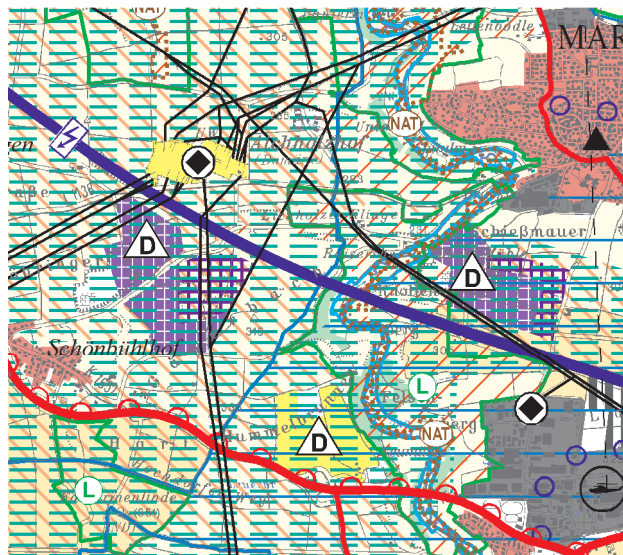
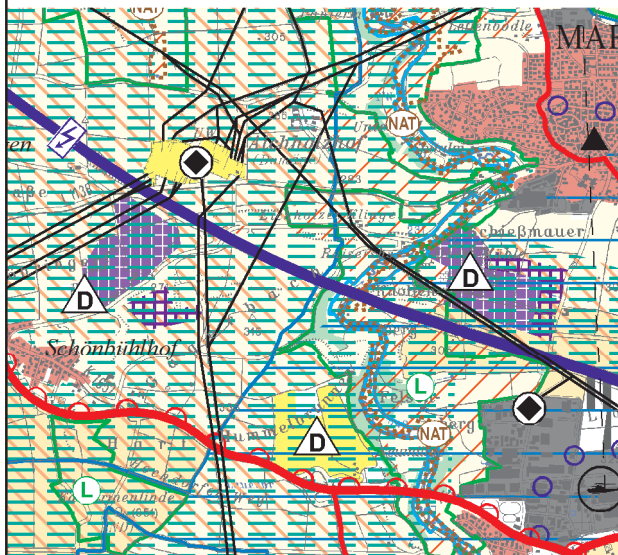
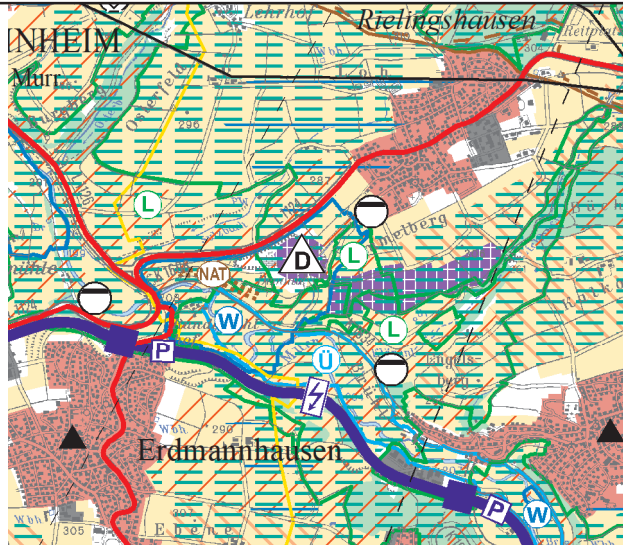
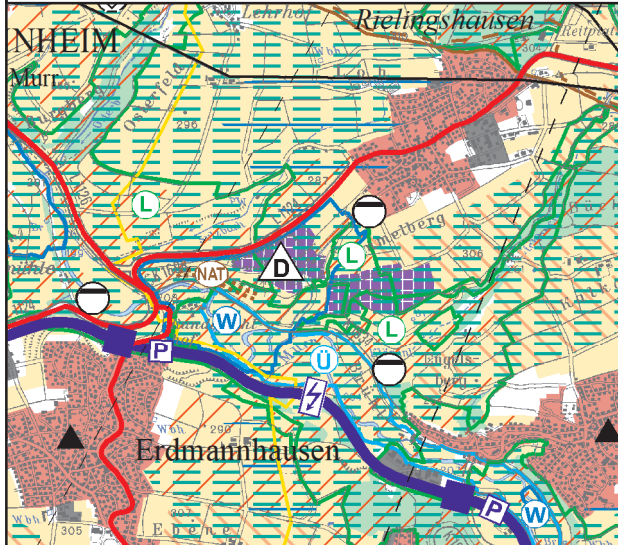
© VRS 2020, Grundlage: DTK50 - © LGL BW Az.: 2851.9-1/19 - Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Änderung Raumnutzungskarte

0 1 km 1:50.000

Regionalplan 22.07.2009

Regionalplan Entwurf Februar 2022



Nachrichtliche Übernahmen¹

Siedlungsstruktur



Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)



Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe



Sonderfläche Bund



Lärmschutzbereich Flughafen Stuttgart



Bauschutzbereich

Freiraumstruktur

Bestand

Planung



Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II)



Landwirtschaft, sonstige Flächen



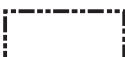


Landschaftsschutzgebiet





Naturschutzgebiet



Versteinerungsgebiet



Naturpark



NATURA 2000-Gebiet



Biosphärengebiet



Bereiche mit Bergbauberechtigung



Wasserschutzgebiet





Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser



Überschwemmungsgebiet

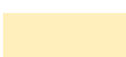




Rückhalte- / Speicherbecken



Gewässer

Verbindliche Festlegungen	
Regionale Siedlungsstruktur	
	Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (VRG), PS 2.4.1.4 (Z)
	Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, PS 2.4.2 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z), Bestandsfläche [B]
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG), PS 2.4.3.1.1 bzw. PS 2.4.3.1.2 (Z)
	Schwerpunkt in Bestandsgebieten (VRG), PS 2.4.3.1.3 (Z)
	Standort für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG), PS 2.4.3.2.3 (Z)
	Ergänzungsstandorte, PS 2.4.3.2.5 (G)
	Oberzentrum, PS 2.3.1 (N)
	Mittelzentrum, PS 2.3.2 (N)
	Untzentrum, PS 2.3.3 (Z)
	Kleinzentrum, PS 2.3.4 (Z)
Regionale Freiraumstruktur	
	Regionaler Grünzug (VRG), PS 3.1.1 (Z)
	Grünzäsur (VRG), PS 3.1.2 (Z)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G)
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G)
	Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG), PS 3.2.3 (G)
	Gebiet für Landschaftsentwicklung (VBG), PS 3.2.4 (G)
	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G)
	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), PS 3.5.1 (Z)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), PS 3.5.2 (Z)

Nachrichtliche Übernahmen ¹		
Verkehr		
Bestand	Planung	
		Straße für den großräumigen Verkehr
		Straße für den überregionalen Verkehr
		Straße für den regionalen Verkehr
		Ausbau von Straßen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen mit P+M - Parkplatz
		Eisenbahnstrecke
		Stadtbahnlinie
		Ausbau von Eisenbahnstrecken
		Elektrifizierung
		S-Bahn
		Bahnhof, Haltepunkt
		Bundeswasserstraße
		Bundeswasserstraße mit Umschlaganlage
		Hafen
		Flughafen
		Sonderlandeplatz
		Segelflugplatz
		Hubschrauber-Sonderlandeplatz

Verbindliche Festlegungen		
Verkehr		
		Trasse für Straßenverkehr, Neubau, PS 4.1.1.4 und PS 4.1.1.5 (V)
		Trasse für Straßenverkehr, Ausbau, PS 4.1.1.4 (V)
		Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.1.7 (Z)
		Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.1.8 (Z)
		Trasse für Schienenverkehr, Neubau, PS 4.1.2.1.2 und PS 4.1.2.1.8 (V)
		Trasse für Schienenverkehr, Ausbau, PS 4.1.2.1.2 (V)
		Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2.1.3 und PS 4.1.2.1.9 (Z)
		Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.2.1.4, (Z)
		Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG), PS 4.1.2.1.5 (Z)
Bestand	Planung	
		Standort für kombinierten Güterverkehr (VRG), PS 4.1.2.2.1 (Z)
		Standort für P+R - Anlagen (VRG), PS 4.1.3.2.6 (Z)
Ver- und Entsorgung		
Standorte für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben		
		Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerkanlagen (VRG), PS 4.2.1.1.2 (Z)
		Gebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG), PS 4.2.1.2.4.1 (Z) - geändert *
		Standorte für die Abfallbehandlung (VRG), PS 4.3.2 (Z)
		Standorte für die Abfallbeseitigung (VRG), PS 4.3.2 (Z)
Sonstige Vorhaben		
		Standortsicherung landseitige Flughafenerweiterung (VRG), PS 4.1.4.2 (Z)
		Standortsicherung Landesmesse (VRG), PS 4.4.1 (Z)

(N)	Nachrichtliche Übernahme	(VRG)	Vorranggebiet
(Z)	Ziel	(VBG)	Vorbehaltsgebiet
(G)	Grundsatz	PS	Plansatz
(V)	Vorschlag		

* Durch Änderung des Landesplanungsgesetzes entfallen seit dem 1.1.2013 die Vorranggebiete und Plansätze (GBl. vom 25.5.2012 S.285)

Nachrichtliche Übernahmen ¹	
Ver- und Entsorgung	
<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>
----	Richtfunkstrecken
—	Erdkabel
—	Hochspannungsfreileitung > 110 kV
—	Fernwärmeleitung
—	Ferngasleitung
—	Öl- / Produktenleitung
—	Fernwasserleitung
	Wasserbehälter
	 Kraftwerk
	 Umspannwerk
	Kläranlage ≥ 10 000 EGW
	Abfallbehandlungsanlage
	Deponie
Sonstige Einrichtungen	
	Messe
	Regionsgrenze

¹ Nachrichtliche Übernahmen nach entsprechendem Erhebungsstand



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Az.: MLW14-24-168/86

Genehmigung

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffe

Verbindlicherklärung

1. Die von der Regionalversammlung des Verband Region Stuttgart am 26. Juli 2023 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 im Kapitel 3.5 – Gebiete für Rohstoffe –, bestehend aus Textteil und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.
3. Die Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 im Kapitel 3.5 – Gebiete für Rohstoffe – wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131
poststelle@mlw.bwl.de • www.mlw.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzei-
ger“) verbindlich.

Stuttgart, den 4. September 2024

A. S. Veltin

Dr. Ansgar Schmitz-Veltin
i.V. Abteilungsleitung



Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart
in der Fassung vom 22.07.2009
(zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015)
im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

- Begründung -

Änderungen im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

Begründung

Nach § 11 Abs. 3 S. Nr. 11 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPIG) sind im Regionalplan Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen. Der Landesentwicklungsplan (LEP) nimmt diese gesetzliche Vorgabe auf und bestimmt in Plansatz 5.2.3 (Z): „In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“¹ Bei der Abwägung zur Entscheidung über die Festlegung solcher Gebiete ist gemäß § 4 Abs. 2 LPIG in Verbindung mit Plansatz 5.2.4 (LEP) der Grundsatz zu berücksichtigen, dass in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind. Beide Gebiete, die mit dieser Regionalplanänderung erweitert werden, erfassen in Nutzung befindliche Lagerstätten. Die jetzigen Erweiterungen wären bereits bei der Regionalplanaufstellung im Jahre 2009 berücksichtigt worden, wäre der Umfang der Rohstoffvorkommen damals bekannt gewesen, auch wenn der damals prognostizierte Bedarf durch die bereits festgelegten Gebiete gedeckt werden kann. Der vollständige Abbau einer in Nutzung befindlichen Lagerstätte ist effizienter, als die Erschließung neuer Lagerstätten und trägt deshalb dazu bei, dass noch nicht erschlossene Rohstoffvorkommen später abgebaut werden. Nicht außer Acht gelassen werden darf auch, dass allein die planerische Sicherung von Rohstoffvorkommen nicht ausreicht, um die Rohstoffversorgung auf möglichst kurzen Wegen zu gewährleisten, hinzukommen muss, dass Abbaubetriebe tätig werden. Die in beiden erweiterten Gebieten tätigen Unternehmen, haben dargelegt, dort weiterhin Rohstoffe abbauen zu wollen.

Damit wird angestrebt, den Import mineralischer Rohstoffe von außerhalb der Region Stuttgart so weit wie möglich zu vermeiden, da dieser auf Grund der großen Massen und Volumen mineralischer Rohstoffe aufwändig und emissionsintensiv ist. Aufgrund der anhaltend regen Bautätigkeit in der Region ist die Bereitstellung mineralischer Rohstoffe weiterhin erforderlich.

Zusätzlich liegt für den Standort Weissach ein Antrag des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) zur Herausnahme des dortigen nicht aufgeschlossenen Sicherungsgebietes aus dem Regionalplan vor. Grund hierfür sind Pläne des RPS, dort ein Naturschutzgebiet auszuweisen, dessen Schutzziele sowohl nach Wertung der zuständigen Fachbehörde als auch hiesiger Bewertung schwerer wiegen, als das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Sicherungsgebietes, dies auch vor dem Hintergrund dass diese Wertung bei einem sich ändernden Bedarf an Rohstoffen revisibel ist, da die Ausweisung eines Naturschutzgebietes keine Tatsachen schafft, die den Abbau von Rohstoffen erschweren oder unmöglich machen würde, wie beispielsweise eine Bebauung, die durch die Festlegung eines Naturschutzgebietes ausgeschlossen wird.

1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 – Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz

1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Änderung des Regionalplans

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung erfolgt zunächst prinzipiell durch die Beibehaltung der freiraumschützenden Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Grünzüge, Grünzäsuren, Vorbehaltsgebiete) zur Sicherung hochwertiger Freiraumbereiche (z.B. hochwertige Böden, Biotoptypenkomplexe, Luftleitbahnen). Im Rahmen der Änderung des Regionalplans erfolgt diesbezüglich keine Änderung. Der im geltenden Regionalplan verbindlich festgelegte gebietsbezogene Freiraumschutz bleibt insofern zunächst von den rohstoffbezogenen Änderungen des Regionalplans unberührt, kann allerdings in den neu ausgewiesenen Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Rohstoffsicherung zeitweilig zugunsten des Rohstoffabbaus ausgesetzt werden.

Die mit der Regionalplanänderung angestrebte Weiterführung des dezentralen Abbaus mineralischer Rohstoffe und die Ermöglichung des Abbaus möglichst bis zu Erschöpfung der Lagerstätte trägt dazu bei, Transportentfernungen und damit verkehrsbedingte Emissionen zu begrenzen.

Darüber hinaus erfolgt die Einbeziehung von Umwelterwägungen durch die Ausarbeitung des Umweltberichts und hierbei die Verwendung aktueller umweltbezogener Grundlagendaten. Hierdurch werden insbesondere eine transparente Ermittlung und Darlegung der mit der Änderung des Regionalplans verbundenen potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sichergestellt.

2 Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan

2.1 Berücksichtigung des Umweltberichts

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Planumsetzung von erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden, Fläche sowie Flora/Fauna/Biodiversität im Bereich Marbach-Rielingshausen und Markgröningen ausgegangen werden muss.

Dieses lässt sich aus der Bodengüte der überwiegend potenziell betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und der Erholungsfunktion der Flächen ableiten.

Bedingt durch die weiträumigen Vorkommen hochwertiger Böden in der Region Stuttgart sowie die Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus lassen sich diese Beeinträchtigungen nicht durch sinnvolle Planungsalternativen vollständig vermeiden. Die festgestellten potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen führen deshalb nicht zu einer Änderung des Planentwurfs. Ein Verzicht auf sämtliche regionalplanerische Festlegungen, die potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursachen können, ist in einer wirtschaftsstarke Region wie der Region Stuttgart nicht möglich und würde im Zuge der planerischen Gesamtabwägung die Bedeutung dieses Aspektes und der daraus resultierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen nicht ausreichend würdigen. Hinweise im Umweltbericht in Bezug auf erhebliche potenzielle Beeinträchtigungen und der Notwendigkeit des Ausgleichs betreffen deshalb u.a. nachgeordnete Planungsverfahren. Die im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die dann konkret absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen sollten dann möglichst vermieden, minimiert und kompensiert werden.

2.2 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und Berücksichtigung im Plan

2.3 Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Von den rund 147 beteiligten Stellen sind insgesamt 35 Stellungnahmen mit 360 einzelnen Hinweisen, Anregungen oder Bedenken eingegangen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde 107 Stellungnahmen mit rund 640 Einzelaussagen abgegeben.

Von den beteiligten Raumordnungsbehörden hat das Regierungspräsidium (RP) Stuttgart mitgeteilt, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen; das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als Oberste Raumordnungsbehörde und zuständig für die Genehmigung der Regionalplanänderung hat auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und sich der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes am RP Stuttgart angeschlossen.

Im Folgenden werden die wesentlichen vorgetragenen Aspekte, gebündelt nach Positionen/Belangen, zusammenfassend dargelegt und mit einer regionalplanerischen Beurteilung bewertet.

2.3.1 Begründung der Planänderung, fehlendes öffentliches Interesse

Die Stadt Marbach sowie die Bürgerinitiative „Bürger gegen Steinbrucherweiterung“ stellen die Begründung bzw. Erforderlichkeit der Regionalplanänderung in Frage. So erfülle die vorgesehene Änderung des Regionalplans nicht die zwingenden Voraussetzungen an eine vorzeitige Planungsmaßnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW). Den Unterlagen sei kein Grund zu entnehmen, der die Änderung vernünftigerweise gebietet, die Änderung sei keinesfalls aufgrund der angestrebten räumlichen Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region unaufschiebbar. Auch die Begründung, dass lt. Plansatz 5.2.4 LEP die Lagerstätten möglichst vollständig abgebaut werden sollen, stelle keinen wichtigen Grund dar, da dieser Plansatz schon zum Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung bestand und damit kein neuer Umstand, der nicht vorhersehbar war, eingetreten wäre.

Da das Auslaufen der Abbautätigkeit am Standort Marbach-Rielingshausen zum Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung 2009 bereits vorhersehbar war, stelle auch dieses keinen wichtigen Grund dar. Vielmehr hätte nun eine erneute Bedarfsanalyse durchgeführt werden müssen, um den aktuellen Bedarf und damit die Erforderlichkeit zu belegen.

Zudem gehe die Initiative der Rohstoffsicherung für die Fläche in Marbach-Rielingshausen nicht vom Verband Region Stuttgart, sondern von einem Unternehmer und dessen persönlichem wirtschaftlichem Interesse aus, mit denen auch die Erforderlichkeit begründet werde. Der Verband Region Stuttgart müsse jedoch in einem solchen Fortschreibungsverfahren eine neutrale Position einnehmen. Dies sei im vorliegenden Verfahren nicht erkennbar.

Eine Veränderung der Abbaugebiete auf Grund der wirtschaftlichen Interessen der Abbauunternehmer würde die Steuerungsfunktion des Regionalplans in Frage stellen. Dabei werde der Eindruck erweckt, dass die Änderung nur durchgeführt würde, um dem Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

Regionalplanerische Beurteilung

Die dezentrale Versorgung mit mineralischen Rohstoffen und der Abbau bis zur Erschöpfung der Lagerstätte sind in Anbetracht der zurückgehenden Anzahl von Abbaustätten in der Region und fehlender konkreter Anhaltspunkte für Neuaufschlüsse bei gleichbleibend hohem Rohstoffbedarf wichtige Gründe für eine Regionalplanänderung.

Nach § 11 Abs. 3 S. Nr. 11 LplG BW sind im Regionalplan Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen. Der Landesentwicklungsplan (LEP) nimmt diese gesetzliche Vorgabe auf und bestimmt in Plansatz 5.2.3 (Z) des LEP: „In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“² Bei der Abwägung zur Entscheidung über die Festlegung solcher Gebiete ist gemäß § 4 Abs. 2 LplG in Verbindung mit Plansatz 5.2.4 LEP der Grundsatz zu berücksichtigen, dass in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind. Auch das Rohstoffkonzept Baden-Württemberg weist darauf hin, dass in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird: „.. Der möglichst vollständige Abbau (Abbau bis zur Nei-

ge) hat Vorrang vor Erweiterung und Neuaufschluss, (...) Dabei können „Dezentrale Abbaustätten (...) zur Verminderung von Transportwegen und damit einhergehenden Belastungen beitragen und daher auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein. (...)“³ Beide Gebiete, die im Rahmen der Regionalplanänderung erweitert werden sollen, umfassen solche in Nutzung befindliche Lagerstätten.

Eine solche Sicherung von Rohstoffvorkommen durch regionalplanerische Vorranggebiete im Anschluss an aktive Abbaustätten folgt demnach den Aussagen des Landesentwicklungsplanes und des Rohstoffkonzeptes Baden-Württemberg.

Die Sicherung geeigneter Abbauf Flächen durch die Regionalplanung bewirkt noch keinen unmittelbaren Beitrag zur Versorgung mit mineralischen Rohstoffen, dies erfordert den Abbau durch (private) Unternehmer. Deren Belange sind dementsprechend ebenfalls in die regionalplanerische Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ansonsten könnten trotz ausreichend dimensionierter Abbau- und Sicherungsgebiete, aber bei unzureichender Abbautätigkeit, Transportentfernungen steigen und noch mehr Rohstoffe in die Region importiert werden müssen. Zumal Neuaufschlüsse auf Grund der hohen Raumwiderstände in der Region nicht absehbar sind.

Dabei bleiben auch bei einer solchen Berücksichtigung betrieblicher Aspekte die Anforderungen insbesondere an die Vollständigkeit der in die Abwägung eingestellten Belange unberührt.

2.3.2 Rohstoffbedarf, Export von Rohstoffen

In mehreren Stellungnahmen wird der Rohstoffbedarf hinterfragt und auch auf Export von Rohstoffen hingewiesen. Im Hinblick auf den demografischen Wandel und die Erfordernisse des Klimaschutzes sei von einer Verlangsamung der Bautätigkeit und damit von einem Rückgang des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen auszugehen.

Unabhängig davon fehle es an einer nachvollziehbaren Ermittlung bzw. Fortschreibung des Rohstoffbedarfs. Diese sei für die Festlegung von Vorranggebieten erforderlich. Der vorliegende Änderungsentwurf zielt hingegen auf eine bedarfsunabhängige Rohstoffsicherung.

Auch verlange der LEP, dass zukünftigen Generationen ebenfalls die Möglichkeit des Rohstoffabbaus offengehalten werden.

Angeführt wird zudem, dass bei einer Reduzierung des Exports von Gestein aus Baden-Württemberg um 2,2% die Abbautätigkeit in Rielingshausen verzichtbar wäre. Auch vor diesem Hintergrund fehle eine konkrete Darstellung der Rohstoffgewinnung an den einzelnen Standorten und deren Verwendung.

Regionalplanerische Beurteilung

Die Region Stuttgart ist relativ dicht besiedelt und zudem überdurchschnittlich dynamisch mit entsprechenden Anforderungen an die Weiterentwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur. Zudem stehen nur in relativ geringen Umfang verwertbare Rohstoffvorkommen zur Verfügung. So deckt nach Informationen des Industrieverbands Steine Erden die Abbautätigkeit in der Region nur etwa 40% des regionalen Rohstoffbedarfs. Die Daten zu Fördermengen in den Planungsregionen Baden-Württembergs zeigen dementsprechend, dass die Region Stuttgart eher Empfänger von in Nachbarregionen abgebauten Rohstoffen sein dürfte – als umgekehrt. Die Fördermengen pro Einwohner lag 2017 in der Region Stuttgart deutlich unter jener der Nachbarregionen.

² Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 – Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

³ Nachhaltige Nutzung mineralischer Rohstoffe in Baden-Württemberg – Konzept: © 2021, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

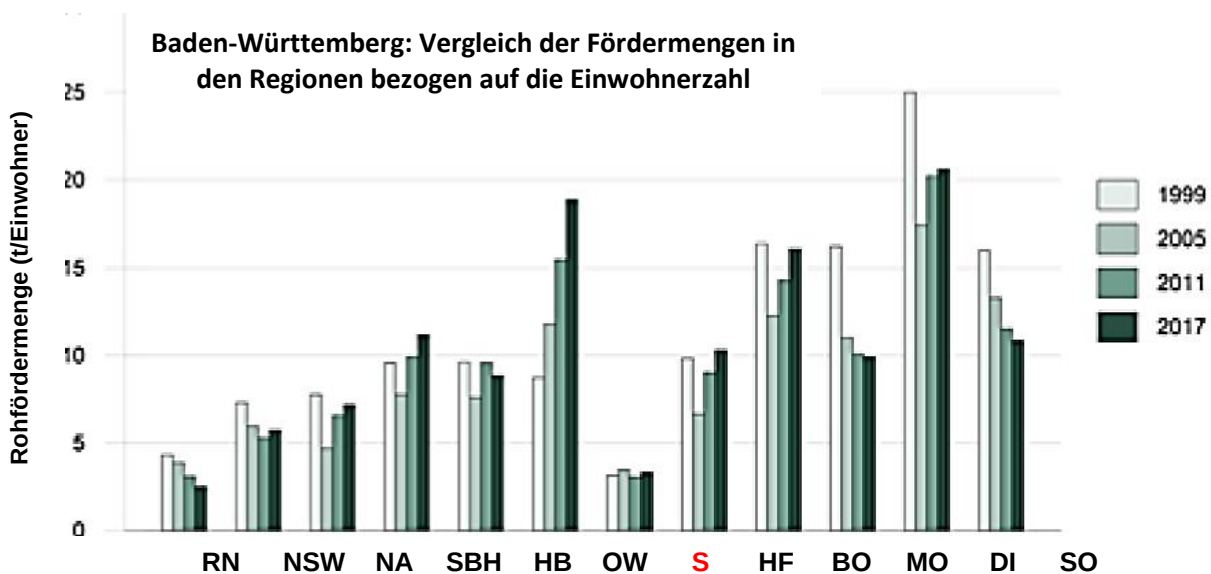


Abb. 1: Vergleich der Fördermengen in den einzelnen Regionen bezogen auf die Einwohnerzahl der jeweiligen Regionen (Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2019, S. 133)

Abbauunternehmen in der Region Stuttgart dürften dementsprechend überwiegend den Nahbereich der Abbaustätte andienen. Eine Aufstellung der Fa. Klöpfer zu den Lieferentfernungen 2022 zeigt, dass nur 0,6 % der Liefermenge über mehr als 32 km transportiert werden. Der Steinbruch hat demnach eine große Bedeutung für die Versorgung des Nahbereichs um Rielingshausen.

Entfernungsklasse	Menge %	Menge % kumuliert
0 - 5 km	3,3%	3,3%
5-8 km	8,0%	11,3%
8-12 km	31,7%	43,1%
12-16 km	25,4%	68,5%
16-20 km	6,2%	74,6%
20-24 km	20,3%	94,9%
24-28 km	0,4%	95,4%
28-32 km	4,0%	99,4%
>32 km	0,6%	100,0%

Tab. 1: Entfernungsklassen der Lieferorte, prozentuale Verteilung der Liefermengen 2022; Fa. Klöpfer

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass die Abbaumengen des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen über dem Bedarf des Teilraums liegen und an Verbraucher außerhalb der Region bzw. Baden-Württembergs verbracht werden. Ein Einwirken auf die Exportquote - so denn rechtlich überhaupt möglich – hätte damit keinen Einfluss auf Bedarfsdeckung im Nahbereich des Abbaustandorts,

Kleinräumige Prognosen des Abbaugeschehens werden durch zahlreiche nicht gesteuerte bzw. nicht steuerbare Parameter bestimmt. In Anbetracht der erheblichen Unterdeckung des regionalen Bedarfs, der im Vergleich zur zurückliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes reduzierten Zahl aktiver Abbaustätten sowie absehbarer Maßnahmen im Bereich der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ist ein anhaltend erforderlich Beitrag zur Versorgung des Teilraumes sehr wahrscheinlich.

Hinsichtlich des erforderlichen Transportaufkommens ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass viele andere in der Region benötigter, aber nicht vorhandenen mineralischen Rohstoffe (z.B. Gips, Sande und Kiese)

ohnehin vollständig aus anderen Regionen geliefert werden müssen. Zumindest die regional verfügbaren Rohstoffe sollten daher (gemäß den landesplanerischen Aussagen) dezentral zur Verfügung gestellt werden. Für die von der BI angeführte Exportquote bezieht sich auf den gesamten Export aus der Bundesrepublik. (Daten der Bundesanstalt für Geologie und Bergbau). Landesdaten sind nicht angegeben.

2.3.3 Recycling/Ersatzbaustoffe

BUND Landes- und Regionalverband, Landesnaturschutzverband, Beteiligte aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Initiative „Bürger gegen Steinbrucherweiterung“ fordern in ihren Stellungnahmen verstärkte Anstrengungen beim Baustoffrecycling und beim Ersatz mineralischer Rohstoffe, um deren Abbau zu reduzieren und ggfs. auf die Erweiterung am Standort Marbach-Rielingshausen verzichten zu können. Sie verweisen zudem auf Klima- und Flächenschutzgründe.

Regionalplanerische Beurteilung

Untern anderem in der Sitzung am 04.11.2020 (Sitzungsvorlage 083/2020) hat sich der Planungsausschuss im Zusammenhang mit der Regionalplanänderung ausführlich mit den Themen Baustoffrecycling und -ersatz beschäftigt. Es wurde dargelegt, dass ein bedeutender Anteil des anfallenden Bauschuttes bereits wiederverwendet wird. Die Menge recycelter Baustoffe wird vom verfügbaren Materialrückfluss limitiert, so dass derzeit lediglich 10% des gesamten Rohstoffbedarfs in Baden-Württemberg dadurch gedeckt werden können- trotz der sehr hohen Recyclingquote. Es werden daher weiterhin große Mengen an mineralischen Rohstoffen benötigt.

Ein mehrheitlicher oder vollständiger Ersatz von Zement durch Holz im Gebäudebau würde einen fundamentalen Wandel in der Bautätigkeit, aber auch der Bewirtschaftung von Wäldern und der Nutzung von Recyclingholz voraussetzen. Eine Abschätzung des Einspareffektes für die nächsten Jahre ist nicht möglich. Allerdings erscheint ein langsam steigender Anteil an den verwendeten Baumaterialien angesichts der Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg („Holzbau-Initiative Baden-Württemberg“⁴) möglich bzw. wahrscheinlich. Da jedoch der Selbstversorgungsgrad der Region mit mineralischen Rohstoffen nach Einschätzung des ISTE bei unter 40% liegt, hätte eine Erhöhung der Recycling- oder Substitutionsquote zunächst keinen wesentlichen Einfluss auf das Abbaugeschehen in der Region.

Auch der Industrieverband Steine Erden (ISTE) weist darauf hin, dass in der Region Stuttgart 2020 rund 1,14 Mio. Tonnen Asphaltaufbruch und Bauschutt in stationären Anlagen zum Recycling eingesetzt wurden. Diese Menge stellt jedoch nur einen Teil dessen dar, was tatsächlich an Baustoffen wiederverwendet wird: Die aufgegebenen und aufbereiteten Mengen in mobilen Anlagen, die nicht regional erfasst werden, belaufen sich für Baden-Württemberg auf über das Dreifache des in den stationären Anlagen erfassten Bauschutts, nämlich 8,7 Mio. t (2020). Bei einem angenommenen gleichen Mengenanteil des Landeswerts zwischen mobil und stationär aufbereitetem Material für die Region Stuttgart von 22,6% würden nochmals knapp 2 Mio. Tonnen an Bauschutt hinzukommen, so dass rund 3 Mio. Tonnen an Recyclingmaterialien regionale Lagerstätten schonen. Pro Jahr müssten fast 1/3 mehr Primärrohstoffe als derzeit in der Region gefördert werden, der Natur entnommen werden, um diese Mengen an recycelten mineralischen Baustoffen zu kompensieren.

Nach Aussage des ISTE decken das Abbauunternehmen selbst und die rohstoffgewinnende Industrie den Bedarf lediglich, rufen diesen aber nicht hervor. Dennoch würde am Standort Rielingshausen durch kontinuierliche Verbesserung der Aufbereitung ein möglichst hoher Veredelungsgrad des Muschelkalks umgesetzt und damit in der Region nicht verfügbare Kiese und Sande substituiert. Nicht verwertbare Anteile würden so weit reduziert, wie es die Nachfrage nach den jeweiligen Produkten zulässt. Das Unternehmen recycelt zudem mineralische Abfälle, hält diese im Kreislauf und trägt somit zur Ressourcenschonung bei.

⁴ <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/wald-und-naturerlebnis/holzbau-offensive/>

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Notwendigkeit eines verstärkten Rückgriffs auf recycelte Baustoffe anerkannt ist und entsprechend angestrebt wird. Die bestehenden Vorgaben zur Sicherung abbaufähiger Rohstoffe bleiben dafür allerdings unberührt.

2.3.4 Rohstoffqualität

In mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Qualität der Muschelkalkvorkommen an den Standorten Rielingshausen und Markgröningen in Frage gestellt und in diesem Zusammenhang auch die Wirtschaftlichkeit des Abbaus angezweifelt.

Regionalplanerische Beurteilung

Die Abgrenzung möglicher Rohstoffabbau- und Sicherungsgebiete beruht auf der Karte mineralischer Rohstoffe (KMR) des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe am Regierungspräsidium Freiburg. In dieser Beurteilungsgrundlage wird das Vorkommen in Marbach-Rielingshausen (29.1/29.2 des KMR-Blattes L 7120 Stuttgart-Nord) als „Bauwürdigkeit wahrscheinlich“ ausgewiesen. Außerdem wird darin dem Vorkommen eine hohe wirtschaftliche Bedeutung, ausgehend von der langjährigen, bestehenden großmaßstäblichen Rohstoffgewinnung zuerkannt.

Bestätigt wird diese Bewertung durch Angaben des Betreibers, denen zufolge auf Grund der nutzbaren Mächtigkeit von über 60 Metern eine besonders effiziente Gewinnung möglich ist. Gewonnen werden demnach hochwertige Baustoffe in Form von Splitten und Sanden als Betonzuschlagsstoff. Erkundungen im Bereich der Erweiterungsfläche belegen, dass dort sowohl Rohstoff- als auch die Überdeckungsmächtigkeit der jetzigen Abbaustätte entsprechen und ein wirtschaftlicher Abbau damit auch in diesem Bereich möglich wäre.⁵

Für die angeführten Bedenken finden sich somit keine Belege

Der Standort Markgröningen wird in die Vorkommen 19 und 20 der KMR, Blatt 7120 unterteilt. Während für das Vorkommen 20, das im bisherigen Regionalplan bereits als Rohstoffsicherungsgebiet ausgewiesen wurde, die Abbauwürdigkeit mit hoher Aussagesicherheit eingestuft wurde, war das Vorkommen 19 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Karten Mineralischer Rohstoffe (2007) noch nicht sicher als wirtschaftlich abbauwürdig eingestuft. Im landesweiten Vergleich weist der Rohstoffkörper auch aufgrund der hohen nutzbaren Mächtigkeit von durchschnittlich 60 m ein mittleres Lagerstättenpotenzial auf.

2014 durchgeführte Erkundungsbohrungen im potenziellen Abbaubereich ergaben eine abbauwürdige Mächtigkeit des Kalksteinvorkommens von 75 m bis 94 m. Verunreinigungen bzw. Einschlüsse waren nicht erkennbar. Die Mächtigkeit des anstehenden Kalksteins ist, bei geringerer Überdeckung, damit deutlich höher als im bestehenden Abbaubereich.

2.3.5 Alternativenprüfung

Von Seiten der Stadt Marbach wird angeführt, dass keine vernünftigen Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet worden seien. Die Alternativenprüfung stelle ein wesentliches Element der SUP dar und bewirke, dass negative Umweltauswirkungen vermieden oder zumindest reduziert werden. Eine Beschränkung der Betrachtung auf Standorte, an denen ansässige Betriebe eine Erweiterung wünschten, entspräche nicht der gesetzgeberischen Intention und den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Abwägung. Es sei vielmehr zu prüfen, an welchem der 14 aktiven Steinbrüche die Erweiterung in Abwägung aus regionalplanerischer Sicht am verträglichsten wäre.

Von Seiten der Öffentlichkeit wird angeführt, dass sich in unmittelbarer Nähe drei große Steinbrüche befänden (Vaihingen-Roßwag, Illingen und Schöckingen-Heimerdingen). Diese wären zur Rohstoffgewinnung ausreichend. Auch die Steinbrüche in Mundelsheim, Herrenberg und Zwingelshausen werden als bessere Alternativen für eine mögliche Erweiterung genannt.

⁵ Schreiben Dr. Fahlbusch u. Partner, Sachverständigenbüro für Steine und Erden, 2023

Regionalplanerische Beurteilung

Die Alternativenprüfung im Umweltbericht enthält eine Begründung der angewendeten Auswahlmethodik und der Abgrenzung des Untersuchungsraumes. Maßgeblich war in diesem Zusammenhang auch die Berücksichtigung bestehender Abbaukapazitäten, die Beibehaltung einer möglichst dezentralen Sicherung des Rohstoffbedarfs und auch die angeführten Interessen des Unternehmens. Zudem war auch die anzustrebende möglichst vollständige Inanspruchnahme bereits aufgeschlossener Rohstoffvorkommen ein wichtiger Aspekt.

Diese Weiterführung bestehende Steinbrüche bis zur Erschöpfung der Lagerstätten ist Grundsatz der Landesplanung und Ziel des Rohstoffsicherungskonzeptes BW: "Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird." Die damit angestrebte Weiterführung dient auch der Aufrechterhaltung eines dezentralen Abbaugeschehens und damit der Vermeidung größerer Transportentfernungen zum Verbraucher, einer erhöhten Verkehrsbelastung im Gebiet der verbliebenen Standorte und einer rascheren Abnahme der genehmigten Reserven pro verbleibendem Standort. Zudem wären lokal größere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie eine größere Flächeninanspruchnahmen an den verbleibenden Standorten erforderlich. (vgl. Rohstoffkonzept Baden-Württemberg).

Dies setzt – wie im Umweltbericht ausgeführt - Alternativen im Anschluss an die bestehenden Steinbrüche Markgröningen und Marbach-Rielingshausen voraus. In diesem Suchraum bestehen auf Grund der konkreten geologischen und topographischen Verhältnisse nur sehr geringe Spielräume. Werden zudem noch möglichst große Abstände zur Siedlung, Schutzgebieten sowie betriebliche Erfordernisse (z.B. Mindestbreiten und Abbaurichtungen) einbezogen, ergeben sich keine weiteren sinnvollen Optionen.

Der Umweltbericht wurde diesbezüglich um kartographische Darstellungen ergänzt.

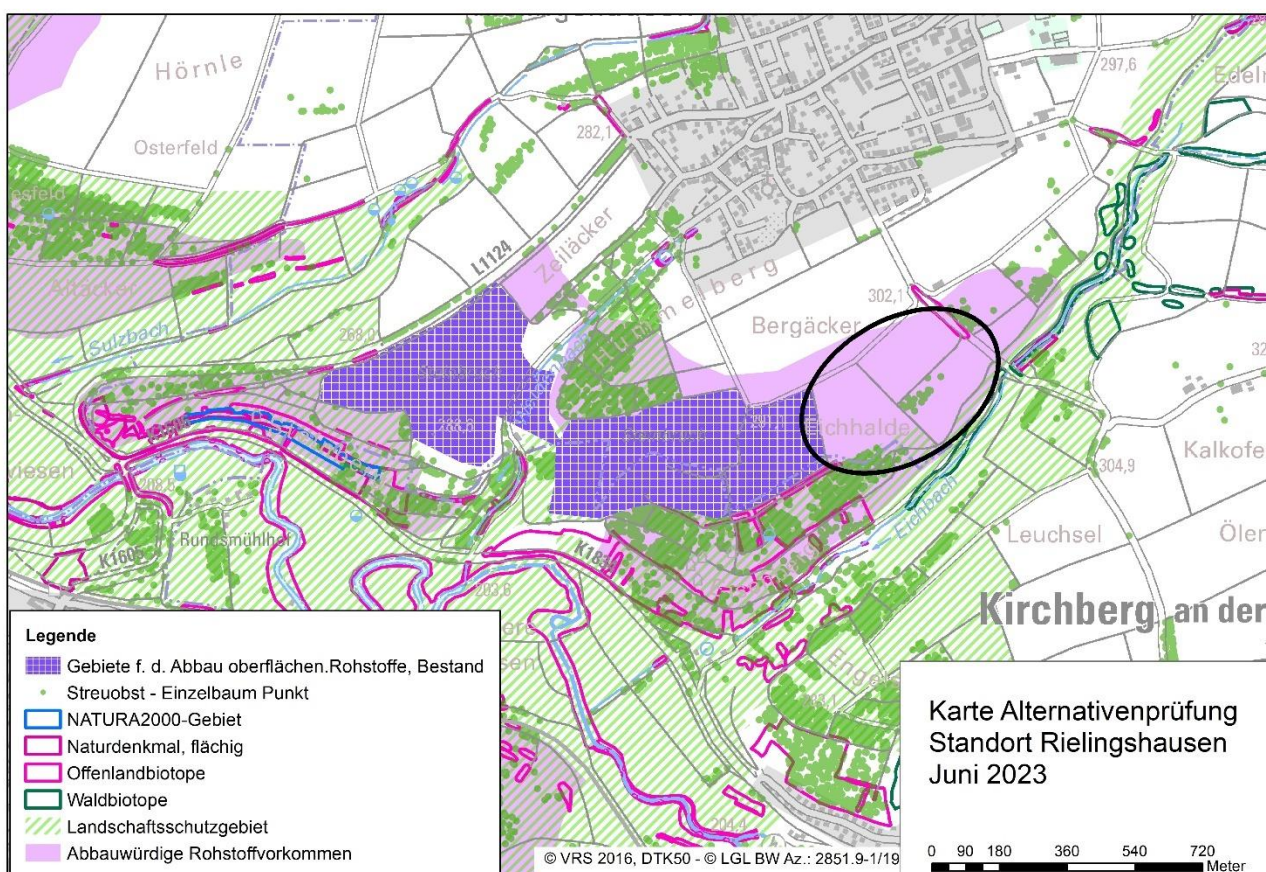


Abb.1: Raumwiderstand Standort Marbach-Rielingshausen

Die Abbildung veranschaulicht, dass die gewählte Alternative (Kreis) es ermöglicht, naturschutzfachliche, topographischen und geologischen Gesichtspunkte umfassend zu berücksichtigen und gleichzeitig den bisherigen Abstand zu Siedlung in Marbach – Rielingshausen weiter beizubehalten. Insbesondere die Ausdeh-

nung des abbauwürdigen Rohstoffvorkommens setzt möglichen Alternativen am Standort Rielingshausen enge Grenzen.

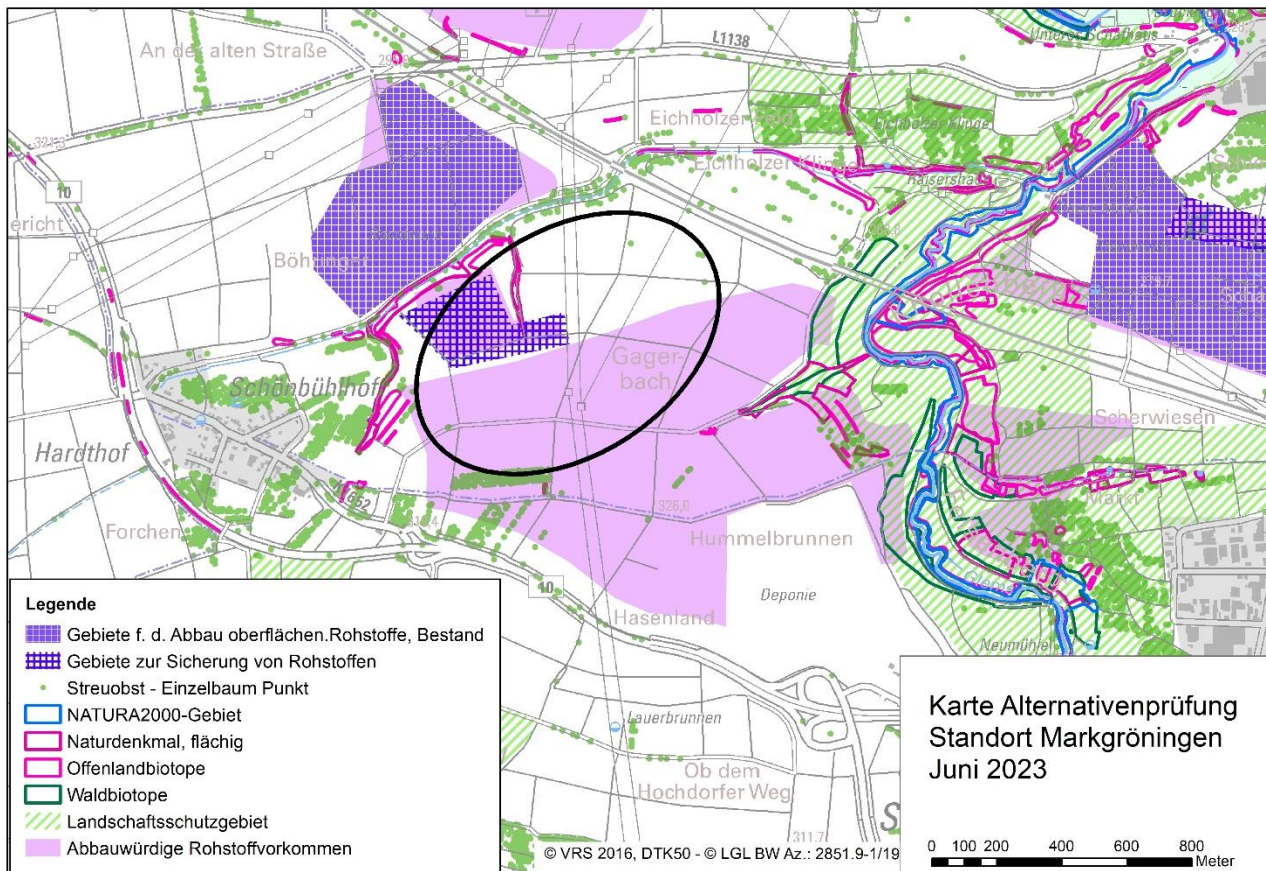


Abb.2: Raumwiderstand Standort Markgröningen

2.3.6 Abgrenzung der Gebiete, Abstand zur Siedlung

In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird Unverständnis gegenüber dem vorgesehenen Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und dem Ortsrand von Rielingshausen geäußert. Dieser wird als zu gering empfunden und erhöhte Belastungen im Vergleich zur jetzigen Situation befürchtet.

Demgegenüber merkt das Landratsamt Ludwigsburg zum Standort Marbach Rielingshausen an, dass durch das Abrücken von der Bebauung Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche (LSG, Streuobstbestände und Ausgleichsfläche für die Erweiterung von 2014) notwendig werden. Dabei seien die davon betroffenen Ausgleichsflächen von den angestrebten Zielarten gut angenommen worden. Auch aufgrund der funktionalen Verbindung mit den angrenzenden Streuobstwiesen fände sich hier eine stabile Population der streng geschützten Bechsteinfledermaus. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte der vorgesehene Abbaubereich daher so weit nach Norden gerückt werden, wie es die Richt- und Grenzwerte für die jeweiligen Immissionen (Staub, Lärm und Erschütterung) und geltende Abstandsregeln zulassen. Die sehr hochwertigen Flächen im Süden der geplanten Erweiterungsfläche sollten unberührt und erhalten bleiben. Damit könnten auch Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet entfallen.

Regionalplanerische Beurteilung

Entscheidend für den erforderlichen Mindestabstand zwischen Abbauvorhaben und Wohnbebauung ist die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Staub- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen. Dies wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überprüft. Der Industrieverband Steine-Erden verweist darauf, dass mit dem – im Vergleich zu früheren Überlegungen – bereits erfolgten weiteren Abrücken der zukünftigen Abbaukante vom Ortsrand bereits eine deutliche Verbesserung erreicht werden konnte.

Auf Grund der geologischen und topographischen Verhältnisse besteht insgesamt nur wenig Spielraum für die Erweiterung. Werden zudem noch möglichst große, über die erforderlichen Schutzabstände hinausgehende Distanzen zur Siedlung und Schutzgebieten angestrebt, ergeben sich unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse (wie Mindestbreiten und Abbaurichtungen im Steinbruch), keine sinnvolleren Optionen. Mit dem leichten Abrücken des Vorranggebietes vom Ortsrand Rielingshausen im Vergleich zu der ursprünglich diskutierten Variante sollen die Beeinträchtigungen auf die ansässige Bevölkerung vermindert werden und die topographische Grenze des Scheitelpunktes zwischen Bebauung und Erweiterungsfläche nicht überschritten werden. Gleichzeitig erfordern abbautechnische Notwendigkeiten eine bestimmte Mindestabbaubreite, so dass ein kleinflächiger Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet nicht vermeidbar ist. Im Vergleich zu den Flächen südlich der genehmigten Abbauflächen sind die für eine Erweiterung vorgesehenen Flächen naturschutzfachlich deutlich geringwertiger einzustufen. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Auflagen sind im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.

2.3.7 Umweltbericht, verwendete Gutachten

Die Stadt Marbach vertritt die Auffassung, dass der Umweltbericht mangelhaft sei. Angeführt werden insbesondere Mängel bei der Ermittlung der zu bewertenden Umweltfaktoren und dem Untersuchungsrahmen. Zudem wird die Verlagerung von Teilen der Prüfung in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren kritisiert. Der Konkretisierungsgrad der geplanten Regionalplanänderung erfordere demnach eine höhere Prüftiefe als dies der Umweltbericht leiste. Dem schließen sich der Landesnaturschutzverband und der BUND an. Letzterer bemängelt insbesondere die Verlagerung der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, der Funktionsprüfung von Streuobstwiesen und von Verschlechterungen der Wasserqualität auf das emissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Insbesondere mit dem Verweis auf die dann nicht mehr mögliche Alternativenprüfung.

Unzulänglichkeiten des Umweltberichts werden bei der Darstellung der Auswirkungen auf das Globalklima gesehen. es sei keine CO₂-Bilanz erstellt und die Erhöhung der Transportentfernung (und damit die Erhöhung des CO₂-Ausstosses) nur angenommen, aber nicht ermittelt worden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Hinblick sowohl auf den Standort Marbach-Rielingshausen als auch Markgröningen bemängelt, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Emissionen des Steinbruchs im Umweltbericht als nicht erheblich eingestuft wurden. Zudem wird die Zuverlässigkeit und Aktualität der verwendeten Gutachten angezweifelt, besonders auch, weil diese Gutachten von den Steinbruchbetreibern beauftragt wurden. Auch von Seiten der Stadt Marbach wurden Zweifel an den Gutachten der Fa. Klöpfer vorgetragen.

Regionalplanerische Beurteilung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz bezieht sich die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung auf Aspekte, die nach aktuellem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad angemessener Weise verlangt werden können. Diese Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Sie sind – auch nach Ansicht der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde - auf den nachfolgenden Planungsebenen abzuhandeln und durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu kompensieren.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung wurden von den Unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern Ludwigsburg und Rems-Murr keine Hinweise auf nicht überwindbare Hürden für den Abbau von Rohstoffen am Standort Marbach-Rielingshausen gegeben.

Zudem bewirkt die Regionalplanänderung zunächst nur die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, und verhindert damit primär andere, den Abbau störende Raumnutzungen. Aussage über den zeitlichen Ablauf und die technischen Einzelheiten des zukünftigen Abbaugeschehens

werden nicht getroffen und insbesondere keinen Rechtsanspruch auf einen zukünftigen Abbaubetrieb geschaffen. Im Sinne des o.g. § 8 ROG ist es daher angemessen, auf Ebene der Raumordnung die Auswirkungen auf Grundlage der bestehenden Gutachten und Daten abzuschätzen, und erst im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Daten in der gebogenen Tiefe zu ermitteln.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das gesicherte Rohstoffvorkommen nur unter über das zulässige Maß hinausgehender Emission von Lärm, Staub und Erschütterung abgebaut werden kann. Das Abbaubetrieb hat Gutachten aus dem Jahr 2022 vorgelegt, die plausibel darstellen, dass keine rechtswidrigen Erschütterungen, Lärm- und Staubbmission zu erwarten sind. Diese Gutachten wurden hinsichtlich der verwendeten Methoden und Grenzwerte verifiziert. Zudem lässt der genehmigte laufende Abbaubetrieb den Schluss zu, dass gerade bei größerer Entfernung zwischen Abbau und Siedlungsbereich die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden können. (Die Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine Überschreitung des zulässigen Maßes an Beeinträchtigungen im laufenden Betrieb sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.)

Die Angaben zur Verringerung der CO₂-Speicherung durch die Flächeninanspruchnahme des Abbaus wurden im Umweltbericht ergänzt. Durch die Weiterführung des Rohstoffabbaus an den Standorten Markgröningen und Rielingshausen entstehen keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima, anders als etwa bei einer Verlagerung der Abbautätigkeit an weiter entfernte Standorte. So setzt auch das Rohstoffkonzept des Landes auf Grund der hohen CO₂-Emissionen beim Transport von Massenrohstoffen auf Dezentralität. Die angestrebte Änderung des Regionalplanes kann vielmehr dazu beitragen, erhöhte CO₂-Emissionen durch eine Vergrößerung der Transportentfernungen zu verhindern.

Zur Einstufung der Erheblichkeit der Belastungen im Umweltbericht ist anzumerken, dass die Einhaltung der Grenzwerte für Lärm, Staub und Erschütterungen Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Da auf Grundlage der vorliegenden Gutachten die Einhaltung der Grenzwerte abgeschätzt werden kann (ohne dass dadurch die Zulassung der Erweiterung vorweggenommen wird), wurden die Beeinträchtigungen als "nicht erheblich" eingestuft. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommen kann. So liegen z.B. die Wahrnehmungsschwellen für Erschütterungen weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, ohne dass daraus eine erhebliche Beeinträchtigung abgeleitet werden kann.

Es entspricht dem üblichen Vorgehen, dass der Vorhabensträger die Gutachten für das Zulassungsverfahren beauftragt und finanziert. Die Richtigkeit der Angaben wird jeweils von der Fachbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft. Die Prognosen der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sind deshalb als belastbar einzustufen.

2.3.8 FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung

Die Stadt Marbach bewertet die FFH-Vorprüfung als mangelhaft. So seien Erhaltungsziele, charakteristische Arten und Wirkfaktoren nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt worden. Im Ergebnis wird die Durchführung einer vollständigen FFH-Prüfung gefordert.

Zur FFH-Vorprüfung als Teil des Umweltberichts fordert das Landratsamt eine Überprüfung der Aussagen zur Summationswirkung. Diese wurde durchgeführt und die bisherige, missverständliche Formulierung geändert.

Regionalplanerische Beurteilung

Die FFH-Vorprüfung wurde gemäß Formblatt zur Natura2000-Vorprüfung des Landes Baden-Württemberg durchgeführt und alle Anforderungen berücksichtigt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer (vollständigen) FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft - auf Grundlage der FFH-Vorprüfung - die Untere Naturschutzbehörde. Diese bestätigt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete zu erwarten sind.

2.3.9 Freiraumbelange

Landwirtschaft

Von Seiten des RP Stuttgart, der Öffentlichkeit und betroffener Landwirte werden Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erhoben und die Existenzbedrohung einzelner Betriebe befürchtet.

Regionalplanerische Beurteilung

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zwangsläufig mit Eingriffen in die Bodenschichten verbunden. Die beschriebenen Konflikte mit der Landwirtschaft sind insofern nicht auszuräumen. Zumindest kann im Gegensatz zu der Errichtung baulicher Anlagen davon ausgegangen werden, dass nach Beendigung des Abbaus und fachgerechter Rekultivierung wiederum eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein wird.

Die Ausweisung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bewirkt zunächst nur die Abwehr konkurrierender Raumnutzungen, wie etwa einer baulichen Inanspruchnahme. Ob und in welchem Zeitraum ein Abbau erfolgt, ist in einem eigenständigen Verfahren zu klären. In aller Regel schreitet der Abbau kontinuierlich voran und wird dicht von der Auffüllung und Rekultivierung gefolgt. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass die gesamte Fläche gleichzeitig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.

Eigentumsrechte bleiben von den regionalplanerischen Aussagen unberührt. Damit entscheidet letztlich auch der Grundstückeigentümer über die tatsächliche Nutzung des Areals.

Grundwasser

Im Bereich Marbach-Rielingshausen äußern mehrere Beteiligte die Befürchtung, dass durch eine Erweiterung des Steinbruchs der Grundwasserstand sinken und es dadurch zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, aber auch der (historischen) Bausubstanz kommen könnte. So sei bereits ein Rückgang der Wasserführung in Bächen zu beobachten, der evtl. durch den Steinbruch ausgelöst werde.

Regionalplanerische Beurteilung

Der Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser ist im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der dann vorliegenden konkreten Abbaupläne zu regeln. Für die Festsetzung des Vorranggebiets ist es ausreichend festzustellen, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jeglicher Abbau des gesicherten Rohstoffvorkommens rechtswidrig wäre.

Der Umweltbericht weist auf die Überlagerung des geplanten Vorranggebiets in Markgröningen mit dem Wasserschutzgebiet, Zone III, hin und verweist auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, das auch auf die hydrogeologischen Schutzerfordernisse eingehen wird. Unter Einbeziehung der dann vorliegenden konkreten Abbaupläne sind auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Dies gilt auch für das geplante Vorranggebiet Marbach-Rielingshausen.

Artenschutz, Kartierungen, Gutachten

In mehreren Stellungnahmen werden Beobachtungen verschiedener, teilweise auch geschützter Tierarten auf geplanten Vorranggebieten oder dem unmittelbaren Umfeld geschildert. Gefordert werden Kartierungen und Gutachten, um die entsprechenden Vorkommen besser zu schützen.

Regionalplanerische Beurteilung

Die Kartierung von Tier- und Pflanzenarten sowie die Planung ggfs. notwendiger Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erfolgt auf Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Da mit

Festlegung eines Vorranggebietes keine zeitlichen Vorgaben für den Beginn des Abbaus verbunden sind, können sich Anzahl und Ausprägung von Arten in diesem (unbestimmten) Zeitraum grundlegend ändern. Erst mit Einstieg in die konkrete Abbauplanung wird der zeitliche Rahmen festgelegt. Artenschutzrechtliche Begehungen und Maßnahmenplanungen sind zu diesem Zeitpunkt deutlich sinnvoller.

Im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens hat für den Standort Marbach-Rielingshausen die Fa. Klöpfer das Landschaftsplanungsbüro Spang Fischer Natzka mit einer Erstbegehung und Ersteinschätzung der potenziellen Erweiterungsflächen beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass "Alle bezüglich des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffabbau vorliegenden naturschutzfachlichen Erkenntnisse (..) keinen Anlass zu der Befürchtung (geben), dass eine spätere Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gründen infrage stehen könnte." Zum Thema Fledermäuse wird folgende Einschätzung gegeben: "Die beabsichtigte Funktion der Fläche als Jagdhabitat für Fledermäuse kann durch adäquate Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ebenfalls im Voraus einer Flächeninanspruchnahme bereitgestellt werden." (Spang/Fischer/Natzka 2020) Für die Ebene der Regionalplanung reicht diese für den Umweltbericht verwendete Erstbeurteilung des Schutzgutes Flora und Fauna aus. Sowohl die zuständige Behörde als auch das Gutachten gehen davon aus, dass der Abbau des Rohstoffvorkommens nicht nach § 44 BNatSchG unzulässig ist, weil wirksame Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ergriffen werden können.

Biotopverbund

Die Stadt Marbach, der BUND Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Stuttgart sowie Einzelpersonen weisen auf die Betroffenheit von Biotopverbundflächen hin und fordern die Berücksichtigung im Planungsverfahren.

Regionalplanerische Beurteilung

Der Umweltbericht kommt dem bereits nach. Der Standortsteckbrief zu Marbach-Rielingshausen beziffert die Betroffenheit des Biotopverbunds trockener Standorte mit über 7 ha - allerdings handelt es sich dabei nicht um Biotopflächen, sondern um „Suchräume“ (500/1000m), die lediglich mögliche Verbindungen zwischen den Kernräumen aufzeigen. Kernflächen und -räume, die bereits Biotopverbundstrukturen aufweisen können, sind demgegenüber nur randlich betroffen. Die Suchräume des landesweiten Biotopverbunds queren den bestehenden Steinbruch Dies kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass dort eventuell (wie in vielen anderen Steinbrüchen) Biotopstrukturen anzutreffen sind, die als Trittstein insbesondere für Trocken- und Magerstandorte liebende Arten dienen können. Hinweise zur fachgerechten Ausgestaltung des Biotopverbunds auch in Steinbrüchen liefert das Hinweispapier "Nachhaltige Nutzung und Entwicklung von Rohstoffgewinnungsstätten⁶", das zusammen von NABU und ISTE herausgegeben wird.

Im Bereich Markgröningen wird auf den drohenden Verlust eines Naturdenkmals, das auch zu der Kernfläche des Biotopverbundes zu zählen ist, hingewiesen. Inwiefern dieses trotz der Lage zwischen den beiden geplanten Vorranggebieten erhalten werden kann, muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt werden.

Streuobst

Es wird auf den besonderen gesetzlichen Schutz dieses Biotoptyps hingewiesen und die Befürchtung geäußert, dass Streuobstbestände sowohl durch die Abbautätigkeit selbst als auch durch indirekte Wirkungen beseitigt bzw. beeinträchtigt werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Teile der Streuobstwiese als Ausgleichsfläche angelegt wurden.

⁶ Nachhaltige Nutzung und Entwicklung von Rohstoffgewinnungsstätten, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2021

Regionalplanerische Beurteilung

Die möglichen Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Sie sind – auch nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde - auf den nachfolgenden Planungsebenen abzuhandeln und durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu kompensieren.

Natur und Landschaft, Landschaftsbild. Erholung

Zahlreiche Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, aber auch der Stadt Marbach wenden sich gegen eine Erweiterung des Steinbruchs mit der Befürchtung, dass dadurch Biotopse beseitigt oder gestört, angrenzende Gebiete (wie das Eichbachtal in Rielingshausen) beeinträchtigt und schlechter erreichbar würden und sowohl Natur und Landschaft als auch die Naherholungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt würden. Der Landesnaturschutzbund und mehrere Einzelpersonen sehen durch die großflächige Abbaustelle das Landschaftsbild und die Erholungsmöglichkeiten im Bereich Marbach-Rielingshausen erheblich beeinträchtigt. Erwähnt wird der Wegfall der direkten Wegverbindung zwischen Rielingshausen und dem Erholungsgebiet im Eichbachtal.

Im Bereich Markgröningen stuft das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Immissionsschutz, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere durch die mögliche Erweiterung über den Klingengraben hinweg als erheblich ein, da dieser sowie die daran angrenzenden Flächen wichtige Bereiche für die Naherholung sind und das Landschaftsbild erheblich prägen.

Regionalplanerische Beurteilung

Die möglichen Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Sie sind – auch nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde - auf den nachfolgenden Planungsebenen abzuhandeln und durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu kompensieren. Im Vergleich zu einer dauerhaften baulichen Inanspruchnahme kann die Landschaft nach Beendigung des Abbaus wieder rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Die tatsächliche Größe der Steinbrüche kann erst bei Vorliegen der konkreten Abbau- und Rekultivierungsplanung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingeschätzt werden.

Für den Bereich Marbach-Rielingshausen kann auf Grund der Lage der geplanten Erweiterung, die hinter der Geländekuppe südlich des Ortsrandes zurückbleibt, davon ausgegangen werden, dass vom Ortsrand aus keine signifikante Veränderung des Landschaftsbildes wahrnehmbar sein wird. Das Eichbachtal wird weiterhin erreichbar bleiben, und mit den Wald- und Streuobstgebieten östlich und nördlich von Rielingshausen stehen weiterhin hochwertige Naherholungsflächen zur Verfügung. Angesichts der Bedeutung der Rohstoffversorgung für das Allgemeinwohl können Freiraumbelange ggfs. auch nachrangig sein und in der Abwägung zurücktreten.

Für Markgröningen ist eine Erhaltung des Klingenwegs technisch möglich und wird zudem vom Steinbruchbetreiber angestrebt. Näheres ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Landschaftsschutzgebiet

Die Stadt Marbach, bemängelt den Eingriff in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG). und vermisst die grundsätzliche Klärung der Genehmigungsfähigkeit, zumal keine Möglichkeit zur Erlaubnis oder Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gesehen wird. Vermisst werden Unterlagen zur Aussage des RP Stuttgart hinsichtlich der Möglichkeiten zur Auflösung der Normenkollision zwischen LSG-Verordnung und Regionalplan. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung weisen zudem darauf hin, dass bereits bei vorhergehenden Erweiterungen des Steinbruchs zweimal in das Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wurde.

Regionalplanerische Beurteilung

Das Regierungspräsidium Stuttgart (als zuständige Behörde, da das LSG die Landkreisgrenze überschreitet) hat in diesem Zusammenhang nur die Klärung der Befreiungslage durchgeführt, d.h. eine Einschätzung abgeben, ob eine Bewältigung der o.g. Normenkollision grundsätzlich möglich ist. Von der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart konnte im aktuellen Planungsstadium auf der Grundlage der verfügbaren Daten zunächst festgestellt werden, dass derzeit keine zwingenden Gründe erkennbar sind, die ein Abweichen von der LSG-VO durch eine Befreiung oder eine Änderung der LSG-VO von vornherein ausschließen. Dies ist im weiteren Genehmigungsverfahren bei Vorliegen konkretisierenden Unterlagen zu prüfen.

Es bleibt zu ergänzen, dass es sich um ein sehr großes Landschaftsschutzgebiet mit einer Gesamtfläche von fast 1.500 ha handelt, weshalb ein Verlust sämtlicher Schutzgüter oder des Landschaftsbildes bei einem Eingriff von ca. 1 ha nicht anzunehmen ist. Allerdings werden bei der Entscheidung über eine Befreiung oder eine mögliche Änderung der Schutzgebietsverordnung die bereits früher durchgeführten Eingriffe in das LSG berücksichtigt.

Aus dieser grundsätzlichen Klärung ergibt sich kein Rechtsanspruch für den Betreiber des Steinbruchs. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass in nachfolgenden Verfahren sein Eingriff in das LSG nicht vollzogen werden kann.

2.3.9 Wohnbauentwicklung

Insbesondere Stellungnahmen aus Marbach-Rielingshausen, aber auch einzelne Beteiligte aus Markgröningen befürchten, dass eine weitere bauliche Entwicklung ihres Ortsteiles auf Grund des Heranrückens des Steinbruchs nicht mehr möglich sein wird. In Rielingshausen beziehen sich die Stellungnahmen konkret auf das geplante Wohngebiet „westlich der Kirchberger Straße“.

Regionalplanerische Beurteilung

Das geplante Vorranggebiet würde die Entwicklung der im Flächennutzungsplan Marbach ausgewiesenen Wohnbaufläche nicht verhindern. Der Abstand zwischen Siedlung und geplantem Vorranggebiet wurde so gewählt, dass das ein künftiges Wohngebiet - wie auch die bereits bestehenden Wohngebiete östlich davon – mindesten 350 m entfernt zum geplanten Vorranggebiet lägen. Auch bei den vorliegenden Emissionsprognosen der Fa. Klöpfer wurden geplante Baugebiet ebenso berücksichtigt wie der Bestand – in beiden können demnach die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Auch in Markgröningen erlauben die mehr als 450 m Mindestabstand zwischen geplantem Vorranggebiet eine bedarfsgerechte bauliche Entwicklung.

Die Stadt Marbach sowie das Landratsamt Ludwigsburg weisen zudem auf die geplante Ortsumfahrung Rielingshausen hin, die noch realisierbar bleiben müsse. Da diese Ortsumfahrung nicht im aktuellen Maßnahmenplan Landesstraßen des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg enthalten ist, ist ein möglicher Realisierungszeitpunkt auf 2040 oder später anzusetzen und fällt damit ggfs. bereits in die Zeit nach Abschluss der Abbautätigkeit. Zudem ist die Vereinbarkeit der Straßenplanung mit der Abbautätigkeit technisch möglich.

2.3.10 Belastungen durch den Steinbruch

In fast allen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere aus Rielingshausen, aber auch aus Markgröningen wird auf die bestehenden Belastungen durch Staub- und Lärmemissionen sowie

Erschütterungen aus der Abbautätigkeit hingewiesen und die Weiterführung des Abbaus deshalb abgelehnt. Die genannten Beeinträchtigungen umfassen Schäden an Gebäuden, Einkommensverluste bei Photovoltaikanlagen, befürchtete Schäden an Gastanks sowie befürchtete gesundheitliche Beeinträchtigungen. Besonders hervorgehoben wird die Richtung Ortsrand gelegene Grundschule, die den Belastungen besonders ausgesetzt sei. Auch die Belastung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte mit Staub wird genannt. Es wird befürchtet, dass bei einem weiteren Heranrücken des Steinbruchs diese Belastungen weiter zunehmen. Dies insbesondere auch deswegen, weil nach Aussage der Immissionsschutzbehörde die aktuellen Belastungen deutlich unterhalb der Grenzwerte bewegen und deshalb eine weitere Zunahme innerhalb der Grenzwerte möglich wäre. Bedenken werden auch im Hinblick auf die Einschränkung der Vermarktungsfähigkeit der Grundstücke im geplanten Wohnbaugebiet „Westlich der Kirchberger Straße“ geäußert.

Regionalplanerische Beurteilung

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das zu sichernde Rohstoffvorkommen nur unter rechtswidrigen Belastungen durch Emission von Lärm, Staub und Erschütterung abgebaut werden kann. Das Abbauunternehmen Klöpfer hat für den Standort Marbach-Rielingshausen Gutachten aus dem Jahr 2022 vorgelegt, die nachvollziehbar darstellen, dass keine rechtswidrigen Erschütterungen, Lärm- und Staubimmission zu erwarten sind. In Markgröningen hält die geplante Erweiterungsfläche einen größeren Abstand zum Hardt- und Schönbühlhof als der bisherige Steinbruch ein.

Welche Emissionen beim Abbau des gesicherten Rohstoffvorkommens tatsächlich entstehen, hängt allerdings von der Art des Abbaus und der konkreten Betriebsplanung ab. Dies kann erst zuverlässig geprüft werden, wenn für einen konkreten Abbau die erforderlichen Genehmigungen beantragt werden. Belastungen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte werden vom Gesetzgeber als zumutbar angesehen.

Im Rahmen des für eine mögliche Erweiterung des Abbaus zwingend notwendigen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen vollständig und sicher eingehalten werden. Diese Grenzwerte sind so festgelegt, dass von der Anlage keine schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser und Atmosphäre, Kultur und sonstige Sachgüter (§ 1 BImSchG) ausgehen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Da der Abbau nur genehmigt wird, wenn keine schädlichen, d.h. erheblichen Belästigungen von ihm ausgehen, stuft der Umweltbericht die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch den Steinbruch als nicht erheblich ein. Mögliche verbleibende Auswirkungen sind im Umweltbericht dargestellt.

Das unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte ein Attraktivitäts- und ggfs. auch Wertverlust bebauter wie unbebauter Grundstücke eintreten kann, ist nicht ausgeschlossen, muss aber angesichts der Bedeutung der Rohstoffversorgung für das Allgemeinwohl hingenommen werden (wobei zumindest Lage und Auswirkungen des bereits in Betrieb befindlichen Steinbruchs schon bisher in die Preisbildung Eingang gefunden haben dürfte).

Bestehende Schäden an Gebäuden sollten der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde gemeldet werden.

2.3.11 Verkehr

In mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird die Befürchtung geäußert, dass durch die Erweiterung am Standort Marbach-Rielingshausen der LKW-Verkehr zunehmen wird und es zu einer weiteren Erhöhung der Verkehrsbelastung in Rielingshausen kommen wird.

Regionalplanerische Beurteilung

Eine Zunahme der Fahrbewegungen aufgrund der geplanten Erweiterung ist nicht anzunehmen, da mit der flächenmäßigen Erweiterung keine Erhöhung der Anlagenkapazität verbunden ist. Die Abbaurate wird über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren geregelt.

Der Industrieverband Steine Erden merkt an, dass bei Wegfall des Steinbruchs Rielingshausen die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen insgesamt transportintensiver würde, weil wegfallende Werke die Entfernung zu Baustellen verlängern. Zudem würden über einen langen Zeitraum zusätzliche Fahrten anfallen, da kaum noch Rückfrachten möglich wären, wenn der Ort von Gesteinsgewinnung und Deponierung von Bodenaushub nicht mehr zusammenfallen. Hierdurch ergäben sich auch neue Fahrtbeziehungen, die möglicherweise bisher nicht betroffene Räume mit zusätzlichem Verkehr belasten würden.

2.3.12 Summation von Belastungen

Sowohl für den Standort Marbach-Rielingshausen als auch für Markgröningen wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf vielfältige bestehende Belastungen durch Straßen, Kraftwerke, Pipelines und Depo- nien hingewiesen und gefordert, die Abbautätigkeit auf weniger belastete Gebiete zu verlagern.

Regionalplanerische Beurteilung

In der dicht besiedelten Region Stuttgart kommt es an fast allen Orten zu einer mehrfachen Belastung der Umwelt durch menschliche Tätigkeiten. Es gibt keine konfliktfreien Abbaustandorte in der Region. Da es Grundsatz des Landesentwicklungsplanes, des Rohstoffkonzeptes der Landesregierung und des Regional- planes ist, Rohstoffvorkommen an den vorhandenen Abbaustandorten möglichst vollständig abzubauen, wäre eine Verlagerung an andere Stellen nicht zielführend. Die dezentrale Verteilung des Gesteinsabbaus auf mehrere Standorte in der Region hilft, Transportentfernungen klein zu halten und Verkehrsemissionen zu begrenzen. Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes sind in der Summe aller Belastungen einzuhal- ten.

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Ver- wirklichung des Regionalplans gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Die SUP-Richtlinie sieht ein Monitoring für Pläne und Programme vor. Dies bedeutet, dass die erheblichen Umweltauswirkungen geprüfter Pläne und Programme überwacht werden sollen, um „unter anderem frühzei- tig **unvorhergesehene** negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfe- maßnahmen zu ergreifen [...]“. Dazu sollen bestehende Überwachungsmaßnahmen genutzt und damit Dop- pelarbeiten vermieden werden.

Inhaltlich bezieht sich das Monitoring für die Änderung des Regionalplans auf die im Umweltbericht genann- ten Umweltauswirkungen, die von den regionalplanerischen (Ziel-)Festlegungen ausgehen. Diese setzen den Rahmen für den Anwendungsbereich der Überwachung. Die für die Überwachung heranzuziehenden Indikatoren entsprechen denen, die schon im Rahmen der Gesamtbewertung herangezogen wurden. Mit diesen Indikatoren können die wesentlichen Umweltauswirkungen des Regionalplans abgebildet werden.

Die gesetzlichen Grundlagen lassen offen, welche Konsequenzen aus dem Monitoring zu ziehen sind. Tre- ten unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt auf, kann im Einzelfall mit einer Änderung oder (Teil-) Fortschreibung des Regionalplans reagiert werden.

Unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen

Nach der Verabschiedung und der Erlangung der Rechtskraft der Regionalplanänderung soll in bestimmten zeitlichen Abständen festgestellt werden, ob und wie weit der Plan zu erheblichen Umweltauswirkungen ge- führt hat. Dazu sind die Prognosen des Umweltberichts einer Art „Controlling“ zu unterziehen. Treffen die

Prognosen nicht zu, so sind unvorhergesehene Wirkungen zu erwarten. Dann ist zu prüfen, ob es zu erheblichen negativen Auswirkungen kommt. Damit können eventuell bestehende Fehlentwicklungen des bisherigen Plans bei einer Fortschreibung bzw. Änderung vermieden werden, oder möglicherweise auch die Notwendigkeit für eine Planänderung vor Fortschreibung des Planes erkannt werden.

Unvorhergesehene Auswirkungen können aus mehreren Gründen auftreten. Diese sind u.a.:

1. Die tatsächliche Ausformung und Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen obliegt den nachgeordneten Planungsebenen, dadurch entstehen Prognoseunsicherheiten. So sind z.B. die technische Vorgehensweise und die Abbaugeschwindigkeit zum Zeitpunkt der Festlegung im Regionalplan nicht genau abzuschätzen.
2. Der Plan, bzw. Teile des Plans werden nicht in der beschlossenen Form durch die nachfolgende Planungsebene umgesetzt.
3. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht bekannte oder hinreichend konkretisierte raumbedeutsame Planungen im Geltungsbereich des Regionalplans verursachen im Zusammenwirken mit der Umsetzung des Regionalplanes bisher nicht absehbare (kumulative) Umweltauswirkungen.
4. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung fehlende oder ungenaue Daten stehen später zur Verfügung, so dass bisher nicht oder nur sehr ungenau fassbare Auswirkungen und ihre Erheblichkeit dann besser abgeschätzt, oder überhaupt erst erkannt werden können.
5. Im örtlichen Bearbeitungsmaßstab kann sich die Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter als wesentlich höher herausstellen, als dies auf regionaler Ebene bekannt war.

Vorgehensweise und Zeitraum

Für das Monitoring der Regionalpläne sind die Träger der Regionalplanung in Abstimmung mit der Oberen Raumordnungsbehörde zuständig. Sowohl der Verband Region Stuttgart als auch das Regierungspräsidium Stuttgart verfügen über Kataster zur Flächenentwicklung und über Umweltdaten. Diese vorhandenen Instrumente der Raumbewachung sollen auch dem Monitoring zugrunde gelegt werden. Das Überwachungskonzept sollte möglichst überwiegend mit Daten arbeiten, die ohnehin erhoben werden oder deren zusätzliche Erhebung mit geringem Aufwand möglich ist.

In welchen Zeiträumen und Intervallen das Monitoring durchzuführen ist, schreiben weder die SUP-Richtlinie noch das LplG vor. Zwei Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Einerseits muss eine gewisse Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Festlegungen des Regionalplans in den nachgeordneten Planungsebenen umgesetzt werden und damit direkte Umweltauswirkungen entfalten. Andererseits sollte der Plan rechtzeitig vor einer Gesamtfortschreibung ausgewertet werden, um ggfs. Konsequenzen für die Fortschreibung ableiten zu können. Angelehnt an die durchschnittliche Geltungsdauer von Regionalplänen wird dem Monitoringkonzept deshalb ein erster Überwachungsschritt nach 5 Jahren nach Verabschiedung des Planes zugrunde gelegt. Nach diesem Zeitraum sind voraussichtliche Auswirkungen aus der Umsetzung des Regionalplanes durch die nachgeordneten Planungsträger erkennbar. Dieser „Umweltmonitor“ soll dann rechtzeitig vor der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans fortgeschrieben werden. Der späteste Zeitpunkt der letzten Überwachung sollte deshalb ein Jahr vor der Fortschreibung des Regionalplans liegen, um die Rahmenbedingungen aus Umweltsicht klar fassen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans kann beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung nach § 13 Landesplanungsgesetz durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Klage erhoben werden.